

Zeitschrift: Zeitschrift für schweizerische Kirchengeschichte = Revue d'histoire ecclésiastique suisse
Herausgeber: Vereinigung für Schweizerische Kirchengeschichte
Band: 58 (1964)

Artikel: Einkünfte des Domkapitels von Sitten aus dem Notariat im Mittelalter
Autor: Carlen, Louis
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-128831>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 14.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

LOUIS CARLEN

EINKÜNFTE DES DOMKAPITELS VON SITTEN
AUS DEM NOTARIAT IM MITTELALTER

Im 12. Jahrhundert übertrug der Bischof von Sitten das Kanzlei-recht, d. h. das Recht, das öffentliche Urkundenwesen zu regeln und Notare zur Ausfertigung öffentlicher Urkunden zu bezeichnen, als Lehen an das Domkapitel von Sitten.

Dieses bestimmte nun, mindestens für das Mittelalter, die Organisation des Notariates. Später mußte sich das Kapitel in Auseinandersetzungen mit päpstlichen, kaiserlichen und anderen Notaren, dem Hause Savoyen¹ und dem Bischof selber immer größere Abstriche an seinen Rechten gefallen lassen. Die Jahresrechnungen des Domkapitels enthalten 1702 die letzten Spuren der Kanzleirechte des Kapitels², die sich in älterer Zeit auf das ganze bischöfliche Wallis erstreckten, in der Zeit von 1490-1525 nur auf die Umgebung von Sitten und einzelne Gebiete von Siders³.

¹ LAURENT CHEVAILLER, *Recherches sur la réception du droit romain en Savoie*, Annecy 1953, S. 41 f., 71 f.

² ARCHIV VALERIA, SITTEN, Jahresrechnungen. Zum Vergleich mit den Kanzleien der Bischöfe von Lausanne, Konstanz und Basel HERMANN RENNEFAHRT, *Zum Urkundenwesen in heute bernischem Gebiet und dessen Nachbarschaft während des Mittelalters*, Archiv d. Hist. Vereins d. Kts. Berns, XLIV 2 (1958) 16 ff. Auch FRANZ WIGGER, *Die Anfänge des öffentlichen Notariats in der Westschweiz bis zur Mitte des 14. Jh.*, Diss. Freiburg 1951, spez. S. 36 ff.

³ Vgl. zum Vorstehenden MAURICE MANGISCH, *De la situation et de l'organisation du Notariat en Valais sous le régime épiscopal 999-1798*, Diss. Fribourg 1913, 48 ff.; SVEN STELLING-MICHAUD, *L'université de Bologne et la pénétration des droit romain et canonique en Suisse*, Genève 1955, 195 f., 220; DERS., *Les étudiants valaisans à Bologne et la réception du droit romain au XIIIe siècle dans le diocèse de Sion, Vallesia*, VI (1951) 59 ff. Die neuere Zeit wurde behandelt von JACQUES DE RIEDMATTEN, *Le notaire valaisan*, Diss. Bern 1938. Studien zur Soziologie des

Der als Kanzler amtende Großkantor verlieh im Namen des Kapitels einem Schreiber die Gewalt, in einem bestimmten Gebiet öffentliche Urkunden aufzunehmen. Der Notar mußte sich eidlich verpflichten, sein Amt getreu auszuüben, die Niederschrift der Urkunden in Gegenwart der Parteien vorzunehmen und die Urkunden innert 2-3 Monaten der Kanzlei des Kapitels zur Einregistrierung vorzulegen ¹.

Zusätzlich hatte er dem Kapitel von Sitten jährlich eine Gebühr in Geld oder Naturalien zu leisten. Bei dieser Gebühr handelt es sich nicht um Einregistrierungs- oder Handänderungsgebühren, sondern um eine Art Konzessionsgebühr, die für das Recht zur Ausübung des Notariats dem Kapitel entrichtet werden mußte.

Das Kapitel, dessen Vermögenswerte durch einen aus ihm gewählten Minstral verwaltet wurden, rechnete mit dieser Einnahme. Der Minstral war für ihren Einzug verantwortlich und mußte bei der allgemeinen jährlichen Rechnungsablage vor der Kapitelsversammlung, spätestens am Feste des hl. Johannes des Täuflers (24. Juni), darüber Rechenschaft geben. Vorher prüften vier sog. Computisten die Rechnung. Das Rechnungsjahr erstreckte sich von St. Martini auf St. Martini (11. Nov.) ².

Es scheint, daß die vom Kapitel ermächtigten « jurati » ursprünglich im ganzen Gebiet der Grafschaft Wallis stipulieren durften. In der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts wurde das Gebiet der Grafschaft in verschiedene Kreise geteilt. Jeder vom Kapitel ermächtigte und vereidigte Notar erhielt einen bestimmten Kreis zugewiesen, in dem er sein Amt ausüben durfte und auch untergeordnete Schreiber einstellen konnte ³. Er allein war jedoch dem Kapitel für die Erlegung der Konzessionsgebühren verantwortlich.

Notariates im Wallis fehlen. Sie dürften zeigen, daß im Walliser Bischofsstaat ähnliche Verhältnisse anzutreffen sind, wie sie FERDINAND ELSENER, Notare und Stadtschreiber. Zur Geschichte des schweizerischen Notariats, Köln/Opladen 1962, herausgearbeitet hat. Dort S. 29 ff. auch zahlreiche Literaturangaben zum Vergleich.

¹ MANGISCH, a. a. O., 62 ff.

² ARCHIV VALERIA, Lade 3, Nr. 20 (vgl. auch DE RIVAZ, Opera historica, XVII, 807, im STAATSARCHIV SITTE.) Zur rechtlichen Bedeutung des Martinstags, der allgemein als Zinstag und rechtlicher Termin erscheint, im Wallis vgl. ROBERT HOPPELER, Beiträge zur Geschichte des Wallis im Mittelalter, Zürich 1897, 91. (Literatur allgemein bei: OSWALD A. ERICH / RICHARD BEITL, Wörterbuch der deutschen Volkskunde, Stuttgart 1955², 510; Handwörterbuch des deutschen Aberglaubens, V, 1708 ff.; Lexikon für Theologie und Kirche, VIII [Freiburg 1962], Sp. 126.).

³ MANGISCH, a. a. O., 54 ff.

Größe und Umfang der Kreise blieben nicht fest, sondern wechselten im Laufe der Zeit. Manchmal umfaßte der Kreis nur eine Pfarrei, z. B. 1278 Leuk, 1295 Naters, 1354 Martinach, manchmal mehrere Pfarreien, z. B. 1356 Vex und Chalais, 1342 Gradetsch, Lens und Grone, 1330 Raron, Niedergesteln, Lötschen, Visp, St. Niklaus und Zermatt¹. Nur einmal erfolgte die Teilung der Grafschaft in zwei Notariatskreise, nämlich 1308, als das Kapitel die Kanzlei von Leuk aufwärts dem in Naters wohnhaften Kleriker Peter von Lax² und die Kanzlei von Leuk abwärts dem in Sitten niedergelassenen Kleriker Nikolaus von Ernen übergab³. Die Übergabe erfolgte auf Lebenszeit, während sonst vielfach die Dauer der Konzession 1, 3 oder 10 Jahre betrug oder auch vom Verhalten des Notars abhängig gemacht wurde.

Welches waren die Konzessionsgebühren, welche die Notare dem Kapitel zu entrichten hatten? Sie sind ersichtlich aus Verleihungsurkunden, vor allem aber aus den Jahresrechnungen des Kapitels und den sog. Kalendarbüchern, d. h. den Protokollen über die Kalenden⁴ oder Versammlungen des Kapitels, im Archiv des Domkapitels (Valeria-Archiv, früher auf Valeria, heute in der Stadt Sitten in einem Hause neben der Kathedrale untergebracht). Auf sie stützen sich unsere Ausführungen.

Es kam vor, daß die Konzessionsgebühr abhängig gemacht wurde von der Zahl der stipulierten Urkunden; meist wurde jedoch ein fester Betrag verlangt, der je nach Bedeutung und Größe des Kreises wechselte. Von der Bedeutung einzelner Kreise zeugt etwa, daß der Notar Johannes de Lapide 1405 für Naters, Mörel und das Goms 10 Säcke mit 150 Urkunden zur Einregistrierung dem Kapitel überbrachte⁵.

Die Anzahl der Notare aus den gleichen Familien und zahlreiche fromme Stiftungen durch Notare weisen darauf hin, daß der Notariatsberuf trotzdem ein einträglicher war. In der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts

¹ ARCHIV VALERIA, Jahresrechnungen.

² Peter von Lax gehört zu den bedeutenderen mittelalterlichen Notaren des Wallis (vgl. K. O. MÜLLER, Kanzleiregister des Domkapitels zu Sitten von 1282-1327, Zeitschr. der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, kan. Abt. 13 (1924) 532 ff.

³ JEAN GREMAUD, Documents relatifs à l'histoire du Vallais, III, Lausanne 1878, Nr. 1268, 1269.

⁴ Das Wort « Kalenden » bezeichnet den ersten Tag eines jeden Monats, weil ursprünglich das Kapitel am ersten Tag eines jeden Monats sich versammelte. Die beiden Kalendenbücher aus der 2. Hälfte des 14. Jahrhunderts werden als « Liber I et II Ministraliae » bezeichnet. Für das Ende des 14. und das gesamte 15. Jh. fehlen die Kalendarbücher, 1500 setzen sie wieder ein.

⁵ ARCHIV VALERIA, Nr. 6180.

mußte Peter von Lax für den Kreis von der Furka bis Lax jährlich 30 Mütt Weizen bezahlen ¹, Nikolaus von Ernen für den Kreis von Leuk bis St. Maurice 50 Mütt nach Sittener Maß ². Jeder hatte die eine Hälfte bis zum Fest Mariä Himmelfahrt (15. August) und die andere Hälfte bis zum Kirchweihfest der Kirche von Sitten (13. Oktober) zu erlegen. Das Kapitel zog also aus der « Verpachtung » des Notariats zu dieser Zeit 80 Mütt Weizen. Später steigt dieser Betrag, da eine Rechnung von 1347 die Einnahmen des Kapitels aus den Kanzleirechten mit 75 Mütt und 4 Fischel angibt. Dabei fehlen in diesem Betrag noch Münster und die Pfarreien der Zehnden Visp, Raron und Leuk, also bedeutende Zentren im obern Wallis.

Wieviel machten 80 Mütt aus ? 1 Mütt umfaßte 12 Fischel ³. Das Sittener Fischel hatte 16 Brod oder 27 Liter ⁴. 80 Mütt ergeben daher 960 Fischel oder 25.920 Liter. In Kilogramm umgerechnet ergibt das Folgendes : 960 alte Sittener Fischel zu 27 Liter ergeben 1296 gewöhnliche Fischel zu 20 Liter. Ein Fischel zu 20 Liter gilt 14 kg. 1296 Fischel machen daher 18.104 kg. aus. Das dürfte die Ladung von ungefähr 100 Maultieren sein, die jedes Jahr hinauf nach Valeria stapften und deren Last im steinernen Meßgefäß, das heute noch dort aufbewahrt wird, gemessen wurde. Die vorhandenen Rechnungen lassen jedoch darauf schließen, daß die Bezahlung der Gebühren nicht immer fristgemäß erfolgte.

Es lassen sich folgende Gebühren feststellen :

- 1278 für Leuk : 40 Schilling und für stipulierte Urkunde 6 Pfennig ⁵.
- 1295 für die obern Pfarreien bis Leuk : 20 Mütt Weizen ⁶.
- 1330 für die Pfarreien Raron, Niedergesteln, Lötschen und Visp : 13 Mütt Weizen ⁷.
- 1333 für die Pfarrei Martinach : 8 Mütt Weizen ⁸.

¹ GREMAUD, a. a. O., III, Nr. 1269.

² A. a. O., Nr. 1268.

³ DIONYS IMESCH, Beiträge zur Geschichte und Statistik der Pfarrgemeinde Naters, Bern 1908, S. 134.

⁴ Gemäß Notizen im Nachlaß von Dionys Imesch. Im Goms umfaßte das alte Fischel = 4 Napf = 25 Liter (ADOLF BRÜW, Reckingen, Blätter aus der Walliser Geschichte, VII, 1930, 65.)

⁵ GREMAUD, a. a. O., II, Nr. 866.

⁶ A. a. O., II, Nr. 1063.

⁷ ARCHIV VALERIA, Nr. 6182.

⁸ A. a. O., Kalendale.

- 1339 für die Pfarreien Naters, Simpeln und Mörel : 24 Mütt Weizen ¹.
 1342 für Gradetsch, Lens und Grone : 3 Mütt Weizen ².
 1347 für Naters : 24 Mütt Weizen
 für Ernen : 14 Mütt Weizen
 für Siders : 6 Mütt Weizen
 für Vercorin : 16 Fischel Weizen
 für Gradetsch : 4 Mütt Weizen
 für Nax : 1 Mütt Weizen
 für Herens : 5 Mütt Weizen
 für Vex : 2 Mütt Weizen
 für Martinach : 7 Mütt Weizen
 für Ardon : 2 Mütt Weizen
 für Savièse : 2 Mütt Weizen
 für Grimisuat : 1 Mütt Weizen
 für Ayent : 2 Mütt Weizen
 für Eifisch : 5 Mütt Weizen ³.
 1354 für Ardon und Chamoson 1 Mütt Weizen für 2 Jahre, für Marti-
 nach 9 Pfund für 3 Jahre ⁴.
 1356 für Vex : 18 Mütt Weizen
 für Grone und Chalais : 16 Fischel Weizen
 für Grimisuat : 20 Fischel Weizen ⁵.
 1357 für Lens : 18 Fischel Weizen ⁶.
 1358 für Vex : 20 Fischel, Savièse 16 und Ayent 20 Fischel Weizen ⁷.
 1363 für die Pfarreien Raron, Niedergesteln, Lötschen, St. Niklaus,
 Zermatt : 9 Mütt Weizen ⁸.
 1364 für Vercorin, Chalais und Grone : 40 Schilling, für Lens und
 Gratetsch : 18 Fischel Weizen ⁹.
 1372 für die Pfarrei Visp lebenslänglich 20 Pfund,
 für Naters 24 Mütt Weizen und 30 Schilling ¹⁰.
 1377 für Martinach während 8 Jahren für jede beim Kapitel einregi-
 strierte Urkunde 5 Denare, für Goms für 2 Jahre : 6 Pfund ¹¹.
 1378 für Vex : 15 Fischel für 4 Jahre ¹².

¹ A. a. O., Nr. 6198.

² A. a. O., Jahresrechnungen.

³ A. a. O.

⁴ A. a. O.,

⁵ A. a. O.

⁶ A. a. O.

⁷ A. a. O.

⁸ A. a. O., Lib. Min. II.

⁹ A. a. O.

¹⁰ A. a. O., Nr. 6262, 7226.

¹¹ A. a. O., Lib. Min. II.

¹² A. a. O.

1430 für Vercorin, Chalais, Grone und Granges 9 Schilling, für Eifisch 40 Schilling und für Lens 4 Fischel Getreide ¹.

Zum Vergleich sei noch angeführt, daß sich nach den Jahresrechnungen von 1502 die Einnahmen des Kapitels aus dem Notariat auf 21 Pfund beliefen, die zusammen von 20 Notaren bezahlt wurden, während 1512 die von den Notaren bezahlten Gebühren auf 14 Pfund zurücksanken ².

Vergleichen wir die Abgaben für das 14. Jahrhundert, zeigt sich, daß durchaus Naturalabgaben in Form von Weizen die Regel sind. Wenn man dazu noch die zahlreichen aus den Feudalverhältnissen erwachsenen Getreide-Abgaben betrachtet, ergibt sich, daß dem Getreidebau im mittelalterlichen Wallis ein nicht unbedeutender Platz zukam. Ähnliche Verhältnisse treffen wir beispielsweise auch im benachbarten Bern ³, wo der Getreidebau erst im 18. Jahrhundert vermehrt der Graswirtschaft wich.

Wie verwendete das Kapitel den Erlös aus den Kanzleirechten? Er wurde unter den Kapitularen für die Anwesenheit beim täglichen Chordienst verteilt. Die Rechnungen des Ministrals von 1340 bezeugen, daß in diesem Jahre 69 Mütt, 3 Fischel und 4 Brode Weizen zu diesem Zwecke verteilt wurden ⁴. Die allerdings aus dem endenden Mittelalter stammenden Statuten des Kapitels schrieben vor, daß jeder Kanoniker, der seinen Sitz an einer der beiden Sittener Kirchen hatte, jährlich vom Minstral 1 Mütt Korn, 2 Fischel Bohnen, 2 Fischel Weizen, 1 Fischel Gerste und 10 Schilling für Pfeffer erhalten sollten ⁵.

Die vorstehenden Ausführungen zeigen, daß die Kanzlei für das Domkapitel von Sitten im Mittelalter eine beachtliche Einnahmequelle darstellte. Sie bezeugen aber auch für das 13. und 14. Jahrhundert die Aufteilung des gräflichen Wallis in verschiedene, wechselnde, vom Kapitel abhängige Notariatskreise, in denen zahlreiche Notare ihre Tätigkeit entfalten.

¹ A. a. O., Tir. 1, Nr. 163.

² A. a. O., Jahresrechnungen.

³ RUDOLF GMÜR, *Der Zehnt im alten Bern*, Bern 1954, 123 f.

⁴ ARCHIV VALERIA, *Jahresrechnungen*. Vgl. allgemein HANS ERICH FEINE, *Kirchliche Rechtsgeschichte*, I, Weimar ³1955, 339 f.; *Lexikon für Theologie und Kirche*, III (Freiburg 1959), Sp. 497 ff.

⁵ ARCHIV VALERIA, Lade 3, No. 20.